

Stadionordnung

Das Stadion Waldwiese steht im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. Die Eigentümerin überlässt das Stadion an Spieltagen der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V., Steenbeker Weg 150, 24106 Kiel (im Folgenden KSV Holstein) zur Austragung von Pflichtspielen der Frauenmannschaften.

Mit Betreten des umfriedeten Geländes um die Waldwiese an einem Spieltag der KSV Holstein kommt ein Benutzungsvertrag zwischen der KSV Holstein und dem Veranstaltungsbesucher¹ auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Die KSV Holstein hat am Spieltag in den vorbezeichneten Bereichen das Hausrecht inne.

Jeder Besucher unterwirft sich der Geltung dieser Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung erstreckt sich auf das gesamte Stadion Waldwiese, Hamburger Chaussee 79, 24114 Kiel, inklusive des umfriedeten Geländes (im Folgenden insgesamt „Stadion“).
2. Das Stadion dient der Austragung von Veranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen. In diesem Fall gelten grundsätzlich ergänzend die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände (z.B. DFB/DFL, UEFA, FIFA). Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art im Stadion bzw. Stadiongelände im Rahmen geltender einschlägiger Bestimmungen zugelassen und durchgeführt werden.
3. Diese Stadionordnung gilt für sämtliche Spiel- und Veranstaltungstage der Frauenmannschaften der KSV Holstein im Stadion („Spieltage“).
4. Diese Stadionordnung ist von allen Personen, die den jeweiligen räumlichen Geltungsbereich an einem Spieltag betreten, zu jeder Zeit zu beachten. Die Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen der KSV Holstein, die im Stadion stattfinden.

§ 2 Aufenthalt im Bereich des Stadions Waldwiese

1. Der Aufenthalt im umfriedeten Bereich des Stadions Waldwiese und im Stadion selbst ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen oder den vom Ordnungsdienst besonders zugewiesenen Platz einzunehmen.

¹ Sofern vorstehend und nachfolgend die männliche Fassung bestimmter Bezeichnungen und Begriffe gewählt wurde, so ist dies einzig und allein durch die Lesbarkeit und Verständlichkeit begründet. Die Bezeichnungen und Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden in dieser Stadionordnung gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten verwendet.

Bei Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer einer Jahreskarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den konkreten Spieltag.

3. Personen, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer erwachsenen Begleitperson. Bei Fußballspielen benötigt die Begleitperson eine kostenlose Begleitkarte, die über tickets@holstein-kiel.de bestellt werden muss.

§ 3 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion der Polizei oder dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für den Stadionbereich nicht nachweisen können, Personen, die gegen die Pflichten aus § 5 und/oder die Verbote des § 6 dieser Stadionordnung verstoßen und/oder Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und sind nicht berechtigt, das Stadion und das umfriedete Gelände um das Stadion zu betreten.

Dasselbe gilt für Personen gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde und für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Absatz 2 verweigern.

4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Benutzung der Parkflächen

1. Beim Einfahren in das Stadion und/oder seine Anlagen ist der Zuschauer verpflichtet, den Kontroll- und Ordnungsdiensten seine Park- bzw. Zufahrtberechtigung oder seine sonstige Berechtigung unaufgefordert vorzuzeigen bzw. nachzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz oder seines Inhaltes sowie die Gewährung eines fahrzeugspezifischen Versicherungsschutzes wird nicht geschuldet. Dies gilt auch für Fahrräder.
3. Die Nutzung der Fahrzeugstellflächen hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Es muss im Schrittempo gefahren werden. Die Anweisungen des Ordnungsdienstes, sowie Beschilderungen und Markierungen sind zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
4. Die KSV Holstein kann auf Kosten und Gefahr der Nutzer der Parkfläche eingestellte Fahrzeuge umstellen und/oder entfernen lassen, insbesondere wenn (a) die Nutzungsberechtigung der Parkfläche für das Spiel bzw. die Veranstaltung abgelaufen ist; (b) ein eingestelltes Kfz durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt; (c) ein eingestelltes Kfz nicht polizeilich zugelassen ist oder

während der Dauer des Vertrages durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird;
(d) das Kfz unberechtigt, insbesondere auf Rettungs- und Zufahrtswegen, Verkehrsflächen oder falschen Parkflächen oder auf sonstige die Sicherheit beeinträchtigende Art abgestellt wurde.

5. Nutzer der Parkfläche haften für alle durch sie selbst oder ihre Begleitpersonen gegenüber der KSV Holstein oder Dritten schuldhaft verursachten Schäden. Dies umfasst schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den zulässigen Gemeingebrauch hinausgeht. Hierzu zählt insbesondere auch das Ablagern von Müll.
6. Eine Haftung der KSV Holstein für Schäden, die durch andere Zuschauer, Nutzer oder sonstige Dritte verursacht worden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachbeschädigung, Diebstahl von Wertgegenständen aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Telefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung oder ähnliches) oder auf bzw. an dem Kfz befestigte Sachen, soweit der KSV Holstein kein Verschulden im Sinne von § 7 dieser Stadionordnung trifft, der im Übrigen ergänzend gilt.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die KSV Holstein spricht sich gegen jedes herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Verhalten, insbesondere gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus sowie links- und rechtsextreme Tendenzen und Verhaltensweisen aus.

Aus diesem Grund können Zuschauer, die insbesondere nach Ihrem Erscheinungsbild eine extreme Haltung – wie zuvor dargestellt – erwecken, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Zum Erscheinungsbild gehört insbesondere auch eine typische Bekleidung, die die Haltung des Trägers – z. B. aufgrund von themenbezogenen Schriftzeichen wie Buchstaben- und/ oder Zahlenkombinationen – verdeutlicht.

3. Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und Stadionsdurchsagen Folge zu leisten.
4. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes oder anhand von Stadionsdurchsagen andere Plätze, als auf Ihren Eintrittskarten vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

In diesem Fall besteht weder ein Anspruch auf den auf der Eintrittskarte vermerkten Platz noch ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.

5. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungsgänge sind freizuhalten.
6. Den schriftlich und mündlich vorgegebenen Hygienekonzepten bzw. Hygienevorgaben ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen im Stadion untersagt:
 - a. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende,

antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, Gegenstände und Kleidung und/ oder Körperschmuck (z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie: Thor Steiner, Consdaple, HoGeSa, GnuHonnters, Masterrace, Erik and Sons, etc), politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/oder Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden;

- b. Waffen aller Art einschließlich Taschenmesser jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können;
- c. Wurfgeschosse oder Gegenstände, die als solche verwendet werden können;
- d. Laser-Pointer;
- e. Gas- und Sprühdosen, ätzende, leicht entzündliche oder färbende Substanzen sowie andere chemische Substanzen, die geeignet sind, Verletzungen und Beeinträchtigungen von Besuchern hervorzurufen;
- f. Flaschen aller Materialien, Becher; Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, Thermoskannen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art und nicht im Stadion erworbene Getränke; eine Ausnahme gilt für Tetrapacks bis 0,33 Liter;
- g. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- h. Aufbewahrungsgegenstände (Rucksäcke, Taschen und Turnbeutel etc.);
- i. Fackeln, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchkerzen und/oder -pulver und sämtliche andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische;
- j. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als ein Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- k. alkoholische Getränke, illegale Drogen aller Art und Cannabis, gleich in welcher Erscheinungsform;
- l. Tiere;
- m. mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- n. Regenschirme mit Spitzen;
- o. Gegenstände und Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden;

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a. auf strafbare Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b. das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen und / oder Gesten sowie entsprechende Handlungen, Äußerungen und / oder Gesten, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft;
- c. ein äußeres Erscheinungsbild, das nach objektiver Auffassung eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- und/oder verfassungsfeindliche Einstellung dokumentiert. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere Kleidung (z.B. von „Thor Steinar“), sichtbare Tattoos und Schmuckstücke, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutigen rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Tendenzen/Inhalten aufweisen.
- d. offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken;
- e. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- und Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer

- sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
- f. Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum und die Funktionsräume zu betreten;
 - g. mit Gegenständen zu werfen;
 - h. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
 - i. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu besprayen, zu beschriften oder zu bekleben;
 - j. ohne Erlaubnis der KSV Holstein
 - das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 - das Stadiongelände mit Drohnen oder anderen Modellfluggeräten zu überfliegen;
 - gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen; Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen;
 - Sammlungen jeder Art durchzuführen;
 - ist eine Mitnahme von Fotokameras und sonstigen Bild-/Film- und Tonaufnahmegeräten ebenso wie die Aufnahmen selbst – zum Zwecke der kommerziellen Nutzung – untersagt;
 - k. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;

§ 7 Haftung

1. Die KSV Holstein, deren gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Besucher am und im Stadion haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der KSV Holstein oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
2. Die KSV Holstein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden.
3. Unfälle oder Schäden sind der KSV Holstein unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden.

Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
2. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlagen in Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Der hiervon betroffene Besucher ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten bei Zuwiderhandlungen dem Deutschen Fußballbund übermittelt werden, der darüber befindet, ob ein Stadionverbot mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen wird.

Im Falle eines Stadionverbotes, dem ein schuldhaftes Handeln des Besuchers zugrunde liegt, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für Eintrittskarten – auch nicht für Jahreskarten.

3. Personen, die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit innerhalb des Stadiongelandes begehen, müssen damit rechnen, dass gegen sie eine Strafanzeige erstattet und ein Strafantrag gestellt wird.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden.

Im Übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Stadion verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Ordnungsdienst zur Vernichtung übergibt.

Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.

5. Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich die KSV Holstein vor.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

1. Jeder Besucher einer Veranstaltung im Stadion Waldwiese willigt darin ein, dass die KSV Holstein im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und / oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und / oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
2. Die Rechte der KSV Holstein aus Abs. 1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.
3. Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden kann das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht werden. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden von KSV Holstein bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach § 7 Ziff. 1. erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von KSV-Holstein bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht, im Regelfall binnen 21 Tagen.

§ 10 Datenschutz

Soweit beim Stadionbesuch personenbezogene Daten erhoben werden, hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V., vertreten durch das Präsidium, Steenbeker Weg 150, 24106 Kiel folgende Rechte:

- a. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden "personenbezogenen Daten" verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO in den einzelnen aufgeführten Informationen.
- b. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** die sie betreffender, unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
- c. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden "personenbezogenen Daten" unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO in den einzelnen aufgeführten Gründen zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).
- d. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.
- e. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender "personenbezogenen Daten" **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die "personenbezogenen Daten" dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).
- f. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden "personenbezogenen Daten" gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Schleswig-Holstein ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Zur Wahrung Ihrer Rechte haben wir zudem pflichtgemäß einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt:
Rechtsanwalt Karsten Prehm, PREKLA Datenschutz GmbH
Hans-Christian-Andersen-Weg 27B
24119 Kronshagen
E-Mail: holstein@prekla.de

§ 11 Schlussvorschriften

1. Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Diese Stadionordnung kann von Seiten der KSV Holstein jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Stand: Mai 2026²

Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.
Präsidium

² Version 1.0